Mr. 198.

Branumerationspreis: Im Comptoir gangi. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für bie Zuftellung ins Haus halbj. 50 fr. Wit ber Boft gangi. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Donnerstag, 30. August

Infertionsgebühr bis 10 Beilen: 1mal 60 fr., 2m. 80 fr., 3m. 1 ff.; fonft pr. Beile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. f. w. Infertionsstempel jedesm. 30 fr.

Mit 1. September

beginnt ein neues Abonnement auf bie

"Laibader Beitung."

Der Pranumerations. Preis beträgt für

Die Den bom 1. die Guer Cel	,,,,,	***	 1000			
3m Comptoir offen	. 15		-	fl.	92	fr.
3m Comptoir unter Couvert			1	"	-	"
Für Laibach ins Saus zugestellt			1	"	0	"
Mit Boft unter Kreuzband .			1	11	25	"

Amtlicher Theil.

Gefet vom 25. August 1866,

betreffend die weitere Befchaffung ber Geldmitel für bie burch bie Rriegsereigniffe und ihre Rachwirfungen berborgerufenen außerordentlichen Erforderniffe und bie Dormirung und Abgrengung ber in Berthzeichen beftehenben ichwebenben Staateichulb;

giltig für bas gange Reich.

11m bie Finangverwaltung in bie Lage gu feten, ben burch die Rriegsereigniffe und ihre Rachwirtungen hervorgerufenen außerorbentlichen Belbbebarf zu beichaffen und ben Staatshaushalt inmitten ber burch bie anbauernde Schmalerung der ordentlichen Staateeinnahmen verurfachten empfindlichen Störungen fortguführen und um fernere der im Drange ber Beiten burch bas Bebot zwingender Staatenothwendigfeit angewachfenen, in Berthzeichen bestehenden schwebenden Staatofchuld eine fefte Rorm und Abgrengung zu geben, finde 3ch im Berfolge bes Gefetes vom 7. Juli d. 3. (R. G. Bl. Rr. 89) und mit Beziehung auf bas Gefet vom 5. Dai b. 3. (R. G. Bl. Nr. 51) auf Grund meines Patentes vom 20. September 1865 (R. G. Bl. Nr. 89) nach Anhö. rung Meines Minifterrathes ju verordnen, wie folgt:

1. Mein Finanzminister wird ermächtigt, auf Rech.
nung des ihm mit dem Gesetze vom 7. Juli 1. 3.
(R. G. Bl. Rr. 89) im Gesammtbetrage von 200 Mislionen Gulben eröffneten und im Belange von 140 Dil. lionen Bulben noch jur Berfügung ftehenden Credits einen Betrag von fünfzig Millionen Gulben burch bie Emiffion von Spercentigen auf öfterreichifche Bahrung lautenden, mit ben Berginfungsterminen vom 1. Dai und 1. November jeden Sahres verfehenen, nach Art VI. Des Gefetes vom 23. December 1859 (R. G. Bl. Mr. 226) mit 1/2 Bercent jahrlich gu tilgenden Staatefculbverichreibungen in der Urt gu beschaffen , bag diefe Dbligationen ju ben beftmöglichen Breifen burch commiffionemeifen Bertauf ober burch lleberlaffung an ein fich bilbendes Confortium bis gur Erreichung ber obigen Barfumme begeben werben.

II. Gur ben Reft bes mit bem Gefete bom 7ten Buli b. 3. eröffneten Credites werden bis jum Betrage im Betrage von 90 Millionen Gulben, die in Gemaß. bon 90 Millionen Gulben ö. 2B. formliche Staatenoten

bom 7. Juli 1866 von der Rationalbant bereits porschusweise behobenen 60 Millionen Gulben Banknoten bes Gesches vom 7. Juli 1866 (R. G. B. Nr. 89) burch die Emission von förmlichen Staatsnoten zu 1 vorschussweise entnommene, innerhalb eines Jahres, evenund 5 fl. für den Fall und in dem Maße zu beschaft tuell nach Art. Il dieses Gesetzes durch Staatsnoten zu fen, als die Rudzahlung des ber Bant entnommenen ersetzende Summe von 60 Millionen Gulben werben Borschusses ausschließlich in deren eigenen Noten nicht mit den vom Staate hinausgegebenen, durch das Geset vom 17. November 1863 (R. G. B. Nr. 98) auf einen schlossenem Frieden durch die lausenden Einnahmen, durch Maximalumlauf von 100 Millionen Gulden begrenzten fonktie. fonftige Bufluffe ober Creditsoperationen ermöglicht mer- Bartialhppothekaranmeifungen ber Urt in Berbindung den fonnte.

ber Finanzverwaltung und ber öfterreichifden Nationalbant am 3. Juli 1866 abgeschlossenen Uebereinkommens Betrag von 400 Millionen Gulden im Maximum nicht die fraft bes Gesetzes vom 5. Mai 1866 als Staatsnoten erklarten Roten ber ofterreichischen Rationalbant machtigt wird, für ben Fall, als ber Umlauf ber Pardu 1 fl. v. B., do. 1. Jänner 1858, und zu 5 fl. tialhppothekaranweisungen unter das für diese Effectens v. B., do. 1. Mai 1859, vom 1. Jänner 1867 anges gattung vorgezeichnete gesetzliche Maximum sinkt, den fangen eingezogen und an ihrer Stelle förmliche Staats- Abgang an Partialhypothekaranweisungen durch eine ents noten gleicher Appoints hinausgegeben merben.

daß die vom 1. Jänner 1867 angefangen in die tandes nach Partialhypothekaranweisungen, im Berhältniffe des fürstlichen Cassen einfließenden, die Firma der österreis innerhalb ihres aufrecht bleibenden Maximums von 100 chischen Nationalbank tragenden Noten zu 1 fl. und 5 fl. Millionen Gulden steigenden Abfatze, der Staatsnosin der St in ben Caffen behufs ihrer Abgabe an die National- tenumtauf entsprechend zu verringern fein wird.

bant und Bertilgung gurudbehalten und im Umlaufe burch bas entsprechende Mequivalent neu gu emittirenber förmlicher Staatenoten erfett werben. Für biejenigen, Die Firma der Nationalbant tragenden Roten gu 1 und tes in die öffentlichen Bucher eingeräumten Gicherftel. 5 fl., welche außer ben landesfürftlichen Caffen mit und nach dem 1. Janner 1867 im Umlaufe fich befinden, wird ein Termin bis 31. December 1869 gefest, inner. halb deffen diefelben bei eigene gu beftimmenden Berwechstungecaffen in vollem Rennwerthe gegen Staatsnoten auf Berlangen ber Parteien umgetauscht werben fonnen; vom 1. Januer 1870 bis Ende December 1872 wird die Umwechelung nur über formliche, an Dein tralcaffe, fei es burch Dotirung anderer Staatscaffen, Finangminifterium zu richtende Wefuche geftattet, und nach Ablauf Diefes letten Termines hat jede weitere Gin-lojungsverbindlichfeit zu entfallen.

IV. Für ben Fall, ale in Durchführung der Beftimmungen ber Urt. Il und III bes gegenwärtigen Befetes eine Ueberfüllung bes Bertehre mit Staatenoten ju 1 und 5 fl. eintreten follte, wird Mein Finangminifter ermachtigt, ftatt Noten kleinfter Kategorie auch Staatsnoten in Appoints zu 25 fl. und 50 fl. unter Ginhaltung ber für die Emiffion von Staatenoten überhaupt vorgezeichneten Dagimalgrenze in Umlauf zu feben.

V. Für bie nach ben vorangehenden Urt. II, III und IV gu emittirenden formlichen Staatenoten gelten bezüglich ber allgemeinen Berpflichtung ju ihrer Un. nahme an Bahlungeftatt diefelben Bestimmungen, welche mit bem Befete vom 5. Mai b. 3. (R. G. Bl. Rr. 51) für bie ale Staatenoten erflarten Roten ber öfterreifchen Rationalbant gu 1 und 5 fl. erlaffen worden find.

Demnach find die formlichen Staatsnoten, welche fraft biefes Befetes hinausgegeben werden, von allen landesfürftlichen Caffen und Memtern bei allen Bahlungen, die nicht in Folge befonderer gefetlicher Beftimmungen in flingender Munge entrichtet werden muffen, an Bahlungeftatt in ihrem Rennwerthe anzunehmen und auch bei allen Zahlungen des Staates, bei denen nicht ausdrücklich die Leistung in klingender Münze festgesetzt ift, an Zahlungsstatt im Nennwerthe zu geben; desgleichen ist, unbeschadet der in der kaiserlichen Berordnung vom 7. Februar 1856 (R. G. Bl. Nr. 21) und in bem Patente vom 27. April 1858 (R. G. Bl. Rr. 63) enthaltenen Beftimmungen jedermann ausnahmelos verpflichtet, die Staatenoten nach ihrem vollen Rennwerthe in Bahlung, beziehungeweise von ber privil. öfterreichi= ichen Nationalbant bei Ummechelung ihrer Roten, bann bei Einziehung der einzelnen Gattungen oder einer gan-gen Auflage von Banknoten (g. 15 und 18 der Stainten Diefee Inftitutes, Reichsgefegblatt Dr. 2 v. 3. 1863) anzunehmen.

Die allgemeine Berpflichtung zur Annahme an Zahlungeftatt in vollem Rennwerthe verbleibt den die Firma ber Nationalbant tragenden, nach Urt. III bes gegenwärtigen Gefetes jur Gingiehung bestimmten Roten gu 1 und 5 fl. bie 31. December 1868.

VI. Die nach Art. Il gu emittirenben Staatenoten heit des Befetes vom 5. Dai 1866 ale Staatenoten erflärten Roten ber öfterreichifden privil. Nationalbant du 1 fl. und ju 5 fl. nach Bedarf angefertigt und vom erffarten Roten ber öfterreichischen privil. Nationalbant 1. September 1866 angefangen in Umlauf gesetzt werden. im Betrage von 150 Millionen Gulben, beziehungs-Bugleich wird der Finanzverwaltung das Recht bors weise das nach Art. III dieses Gesets durch ihren Um-behalten, das Aequivalent für die fraft des Gesetzes tausch sich ergebende Aequivalent in Staatsnoten, dann bom 7 gebracht, daß die Gumme ber auf Laften bes Staates III. Gerner werden in Gemäßheit eines zwischen circulirenden Geldzeichen und jene ber im Umlaufe befindlichen Partialhypothefaranweifungen zufammen ben überschreiten darf, zugleich aber ber Finangminifter erfprechende Erhöhung des Staatenotenumlaufes gu er-Diefe Umwechslung hat in der Art zu geschehen, feten, mahrend für ben Fall der zunehmenden Rachfrage

Durch diese Regelung des Berhältniffes zwischen Staatenoten und Partialhppothefaranweifungen bleiben Die fur lettere burch die Ginverleibung bes Pfanbrechlungen auf die Merarialfaline in Omunden (bas f. f. obberennfifche Galgtammergut mit allen feinen Bugehörungen), auf die Merarialfaline Sallein und auf die Merarialfaline Auffee (bas t. t. fteierifchr Galgfammergnt mit feinen Bugehörungen) volltommen unbeirrt.

VII. Die Staatsnoten find als im Umlaufe be-findlich anzuschen, sobald biefelben von ber Staatscenfei es durch Sinausgabe an Parteien an Zahlungsftatt,

in Ausgabe geftellt worden find.

Demnach find bloge Staatsnotenreferven, welche bei ber Staatscentralcaffe behufs feinerzeitiger Berausgabung oder Umtaufches gegen unbrauchbar gewordene ober außer Bertehr gefette Staatenoten in Borrath gehalten werden, als nicht in Umlauf befindlich gu betrachten, und ift bemnach bas gesetzliche Maximum ber Umlaufsmenge zu berechnen. Das Gleiche gilt für bie Berechnung ber nach Urt. II bes Gefetes vom 5. Mai 1866 (R. G. Bl. Rr. 51) mit einem Maximalbetrage von 150 Millionen Gulben feftgesetten Umlaufsmenge der ale Staasnoten erffarten Roten gu 1 und 5 fl. binfichtlich ber in Bemagheit bes Uebereinfommens vom 3. Inli 1866 bei ber öfterreichifchen Nationalbant erliegenben Referven biefer Rotengattungen.

VIII. Die in den Art. VI und VII biefes Gefetes vorgezeichnete Maximalgrenze ber in Berthzeichen beftehenden schwebenden Schuld ift im Falle der Berftellung eines geficherten Friedenszuftandes unüberfchreitbar und wird bei bem Butreffen biefer Borausfetung eine weitere Bermehrung ber Werthzeichen auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 nicht er-

folgen.

In biefes Maximum find auch biejenigen Betrage, welche ber Staat gur Linderung ber Rriegecalamitaten oder gur Befampfung bes Rothftandes einzelner gander. theile in ber nachften Uebergangsperiode in Form von Borfcuffen ober Darleben an Gingelne ober an Corporationen in Staatenoten gu verabreichen in die Lage fommen follte, einzubeziehen.

Die Beftimmungen über bie fucceffice Funbirung, beziehungeweife Tilgung ber Staatenoten merden mit einem besonderen, ehethunlichft gu erlaffenben Befete

festgeftellt merben.

IX. Bezüglich ber Mungicheine bleiben die Beftimmungen der faif. Berordnung bom 17. November 1860 (R. G. Bl. Mr. 256) und des Gefetes vom 25. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 64) aufrecht.

X. Die Commission zur Controle ber Staatsichuld wird bezüglich ber im Art. 1 biefes Befetes vorgefebenen Emiffion bon Staatefduldverichreibungen ihr Umt handeln und inebefondere die gu emittirenden Effecten

contrafigniren.

Diefelbe wird ferner ben Umlauf ber bermalen noch Form von Banknoten beftehenden Staatonoten fo wie die succeffive Muswechslung berfelben mit formlichen Staatenoten und überhaupt die Emiffion diefer letteren, fo wie Ginhaltung ber in Diefem Befete vorgezeichneten Maximalgrenge ber in Berthzeichen befrehenden fcwebenben Schuld und bas Berhaltniß biefer letteren gu ben im Die von der ofterreichifden Nationalbant in Gemägheit Umlauf befindlichen Bartialhppothetaranweifungen fibermachen und endlich monatlich einen Ausweis über die noch im Umlauf befindlichen Staatsnoten zu 1 und 5 ft. ber Bantnotenform, über die Menge ber in Umlauf gefetten formlichen Staatsnoten und über ben Umlauf ber Bartialhypothefaranweifungen fo wie über bie Befammts fumme aller brei Rategorien in ber Weise veröffentlichen, baß die in ber Staatscentralcaffe ober in den Bantcaffen lediglich gur hinausgabe bereit gehaltenen Effec-ten, im Sinne bes Urt. 7 biefes Gefetes, nicht als im Umlaufe befindlich gerechnet werben.

X1. Mein Finangminifter ift mit bem Bollguge

diefes Befetes beauftragt.

Schönbrunn, am 25. August 1866. Frang Joseph m. p.

Beleredi m. p.

Larifch m. p. Auf Allerhöchfte Anordnung : Bernhard Ritter v. Mener m. p.

Se. f. f. Apoftolifche Majeftat haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. August b. 3. den Berg-hauptmann zu Komotan Ignaz Befchte zum Ober-bergrath und Borftand der Montanverwaltung in Pribram allergnadigft gu ernennen geruht.

Wiener Finangbezirkebirection Anton Rurtfchit gum Finangrathe und Finangbezirkebirector in St. Bolten

Derordnung des Staatsministeriums vom 22. August 1866,

wirffam für Böhmen, Dalmatien, Galigien mit Rratau, Defterreich unter und ob ber Enne, Salzburg, Steier. mart, Rarnten, Rrain, die Bufowina, Mahren, Schlefien und bas Ruftenland,

womit im Rachbange zu ber Minifterialverordnung vom 20. August 1857, Rr. 159 bes Reichsgesetblattes, eine weitere Erläuterung bes §. 4 bes Waffenpatentes vom 24. October 1852, Rr. 223 bes Reichsgesetblattes, erlaffen wirb.

Bur löfung vorgetommener Zweifel und Unfragen findet bas Staatsminifterium im Ginvernehmen mit ben Minifterien ber Buftig und ber Boligei gu beftimmen, daß auch die im Sandel vorfommenden leeren Batronenhülfen mit Rapfeln (Bunbhutden) für Sinter- labungogewehre, fogenannte Lefoucheng - Batronen, zu ben Munitionsgegenständen, auf welche fich §. 4 bes Waffenpatentes vom 24. October 1852, Nr. 223 bes Reichegesetblattes, bezieht, gehören und daß daher die Beftimmungen über bie Erzengung, ben Bertchr und ben Befit von erlaubten Munitionegegenftanden auch auf diefen Artitel Unwendung finden.

Beleredi m. p.

Am 28. August 1866 wurde in ber t. t. Sof- und Staatsbruderei in Wien bas XLI. Stud bes Reichsgesetblattes ausgegeben und verfendet.

ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter
Nr. 100 die Verordnung des Staatsministeriums vom 22 August
1.66, womit im Nachhange zu der Ministerialverordnung
vom 20. August 1857, Nr. 159 des Reichsgesethlattes,
eine weitere Erläuterung des §. 4 des Wassendatentes vom
24. October 1852, Nr. 223 des Reichsgesethlattes, erlassen
wird, — wirksam sür Böhmen, Dalmatien, Galzburg,
Greiermark, Kärnten, Krain, die Bukowina, Mähren,
Schlesien und das Küstenland;
Nr. 101 das Geset vom 25. August 1866, betressend die Weitere
Beschassung der Geldmittel sür die durch die Kriegsereignisse

Beschaffung der Geldmittel für die durch die Kriegsereignisse und ihre Nachwirkungen hervorgernfenen außerordentlichen Ersordernisse und die Normirung und Abgrenzung der in Werthzeichen bestehenden schwebenden Staatsschuld, — giltig sür das ganze Reich. (Wr. 3tg. Nr. 212 v. 28. Angust.)

Beute wird in deutschem und zugleich flovenischem Texte ausgegeben und verfendet:

Gefets- und Berordnungs-Blatt für das Berjogthum Rrain. XI. Stud. Jahrgang 1866.

Inhalts = Ueberficht: 13.

Ge fety, betreffend bie Einführung von Taxabgaben für Angenscheinvor-nahmen ans Anlag von Banlickleiten und Banveranderungen bei Brivatgebanden innerhalb des Pomoriums ber Stadt Laibach. Bom f. f. Rebactionsbureau bes Gefet und Berordungsblattes

fitr Rrain

Laibach, ben 30. Anguft 1866.

Michtamtlicher Theil.

Laibach, 30. August.

Das Finanggefet vom 25. August tann nicht verfehlen, unjere Aufmertfamteit in hohem Grade auf dasfelbe zu lenten, baber wir im Rachftebenden einiges ans bem von ber "Biener Zeitung" hiernber veröffent-lichten Expofé wiedergeben, wodurch Umfang und Tragweite biefes Befetes in ein flares Licht geftellt werben.

Schon bas Gefet vom 7. Juli ermächtigte ben Finanzminister zur Benützung eines Credits von 200 Millionen Gulben, wovon jedoch, nachdem die Nationalbant ber Regierung einen folden bis gur Bohe bon 60 Millionen bewilligt batte, noch ein Reftbetrag von 140

Millionen unverwendet blieb.

Befet bestimmt diesfalls im Art. 1, daß eine Summe ftellung des bleibenden Gleichgewichtes zwischen Staatsbon 50 Millionen Gulben burch Begebung von Sperc. einnahmen und Staatsausgaben gn lofen übrig bleibt. Staatefduldverfdreibungen aufgebracht merben foll, mab. rend nach Art. 2 für die letten 90 Millionen Gulben Staatenoten herauszugeben find. Gollten in ber im Wefete vom 7. Juli d. 3. festgesetten Frift die von ber Rationalbant vorschußmeise behobenen 60 Millionen Gulben nicht ober nur theilweise aus ben laufenben Ginnahmen ober aus fonftigen Buffuffen gurudgezahlt ften Finanggefete ihren Musbrud finden. werden, fo wird ber Finangverwaltung das Recht eingeräumt, das Mequivalent berfelben ebenfalls durch die Emission von Staatenoten zu beschaffen. Auf diese Beife wurde im Maximum burch bas

neue Befet eine Staatenotencirculation von 150 Dill. Gulben hervorgerufen, wobei aber nicht zu überfeben ift, daß bie eben ermahnten 60 Dill. Gulben bereits im Umlaufe fich befinden, alfo nur eine Menberung in ber Form und Benennung exiftirender Geldzeichen ftatt. finden wurde und die effective Bermehrung der Roten niger benn 60 Jahren finden wir 8 Berfaffungen, ein- ihrer Spige ebenfalls eine Erfarung und beziehungs

ber Sache, daß die gesetliche Novation auch in der deshalb versuchen, einen Abrif der frangofischen Ber- außern Form der Noten ihren Ausdruck erhalte. Der fassungsgeschichte seit 1791 vorzuführen. Urt. III des Gesetzes verordnet deshalb die allmälige Gingiehung ber in Banknotenform circulirenden Roten gu 1 und 5 fl. und ihre Erfetzung burch formliche bes Reiches. Um 1. Mai traten fie gufammen. Aber Staatenoten, beren Circulationemenge nach Durchführung Diefer Bestimmung auf 300 Millionen Gulden fteigen

Sammtlichen Staatsnoten ift mit bem Art. V ber 3mangecure, wie berfelbe für Banknoten gilt, beigelegt worden. Die Aufrechthaltung biefes Zwangscurfes ift eine unbedingte Rothwendigkeit, wenn in bem öfterreidifden Gelbeireulationsmittel, wie basfelbe bie Um. ftande eben gefchaffen haben, nicht eine Bermirrung ent.

fteben foll.

3m Urt. VI ftellt bas Befet eine gewiffe Wechfel. beziehung zwifchen den Staatenoten und den beftehenden Partialhypothefaranweifungen ber, welche gu dem Dig. verftandniffe Unlag gegeben hat, als ob die Partial. hppothefaranweisungen ganglich eingezogen werben follten. Dies liegt durchaus nicht in ber Abficht der Regierung. Die Bartiolhypothetaranweisungen werden nach wie vor innerhalb ihrer gefetlichen Umlaufsgrenze hinausgegeben werden, und ihre Umlaufsgrenze wird nur von der Rach. frage bes Bublicums abhangen; bie vorliegende neue Beftimmung hat nur jum Zweck, Borforge fur ben Fall zu treffen, wo aus mas immer für einer Urfache dieje Rachfrage nachläßt und gur Burndbezahlung ber verfallenen Sypothefaranmeifungen betrachtliche, aus ben laufenden Ginnahmequellen nicht zu bededende Barfummen nothwendig merben. Urt. VIII zieht die Grenze ber in Berthzeichen be-

ftehenden fdwebenden Staatefduld bergeftalt, daß über Diefelbe hinaus, unter Borausfetjung eines geficherten Friedenszuftandes, eine weitere Bermehrung der Berth. zeichen auf Grund des Palentes vom 20. September

1865 nicht erfolgen foll.

Diefe Ginfchrantung liefert ben flaren Beweis, daß die taiferliche Regierung die Emiffion von Bapiergelb ale eine nur burch bie bringendfte Staatenothwendigteit gu rechtfertigende, auf gang außerordentliche Buftande angnwendende Magregel, feineswege aber als ein bequemes Expedient des regelmä-Bigen Finangdienftes anfieht, und der lleberflutung mit Berthzeichen einen feften Damm ju gieben für ihre Bflicht halt.

Daß in den gegenwärtigen traurigen Beiten, bei gang exceptionellen Buftanden außerordentliche Mittel ergriffen werden muffen, bedarf feiner Auseinanderfetung. Bedermann fennt die foloffalen Anforderungen, welche gegenwärtig an ben Staatsichat geftellt werben, und bie Ungulänglichfeit feiner burch die Berheerungen bes Rrieges geschwächten Ginnahmsquellen. Die fchleunigfte pecuniare Bilfeleiftung, welche gange gander forbern, ift nicht nur Pflicht ber humanitat und ein Gebot bes Rechtes und der Billigfeit, fondern hiefur fpricht auch das mohlverftandene finanzielle Intereffe bes Staates, melches die gefuntene Steuerfraft fo bald als möglich gu heben erheischt.

Wenn aber die faiferliche Regierung burch bas vorliegende Gefet fich die Mittel ichafft, die Roften der Berpflegung ber fremden Occupationsarmee fo wie die Auslagen für die noch auf dem Kriegsfuße stehenden f. f. Truppen bis zur Durchführung der bevorstehenden Urmeereduction ju bestreiten, ben Rothstand einzelner ganber burch Borfcuffe und Darleben zu lindern, die empfindlichften Kriegsschäden zu erfeten, die Bahlung ber Binfen ber Staatsschulb auf Monate hinaus ficher-Buftellen und überhaupt ben laufenden Dienft ohne Gtorung fortguführen, fo ift fie fich vollfommen bewußt, baß fie nur für die Bedürfniffe einer Uebergangsperiode vorgeforgt hat, daß ihr aber noch die große und ichwierige Aufgabe ber Aufftel-Es handelt fich bemnach jett um Benütung bes lung eines feften fin anziellen und zugleich Resteredits von 140 Millionen Gulben. Das neue vollewirthichaftlichen Brogramms, die Berlung eines festen fin anziellen und zugleich

faffenbften Erhebungen und Studien gemacht, welchen Bolt in Unfpruch; bas Bolt mar nun im Befite aller

Das Verfassungswesen in Westerreich.

Belde freiheitlichen Banblungen Defterreich erfahren, haben wird bereits angedentet. Gehen wir uns weiter um, fo finden wir, daß fein Bolf in feinem Berfaffungeleben in verhaltnigmäßig turger Zeit fo viele Phafen burchlaufen, als das frangofifche, benn in meseine, oft sehr wesentliche Umgestaltungen derselben gar weise Ausbehnung der Menschenrechte von 1791 hatte, Ausgerdem eireuliren aber noch 150 Mill. Gulben nicht mit eingerechnet. Wir glauben, es sei nicht nur ist jedoch niemals wirklich ins Leben getreten, dem bestehnung der Menschnung de

Das Finanzminifterium hat den Adjuncten der | die Firma der Nationalbant tragen, welche durch das | wesens mit aufmerksamem Auge zu folgen; doppelt lebr-Berthzeichen enthoben worden ift, liegt es in der Natur weben einer Berfassung begriffen ift. Wir wollen es

3m Jahre 1789 berief Reder und Ludwig XVI., gedrängt burch die Finangnoth, die allgemeinen Stande bereits nach wenigen Tagen entstanden zwischen den Abgeordneten bee Abele und ber Beiftlichfeit einerfeits und zwischen ben Deputirten bes britten Stanbes anbererfeite fo ernfthafte Streitigkeiten, daß die letteren fich am 17. Juni für eine Nationalverfammlung erflarten, zu welcher nach und nach die Dehrheit ber Beiftlichen und eine Minderheit bes Abele übertrat. Bald barauf vereinigte man fich jur Entwerfung einer Conftitution, und bereits am 4. Auguft erließ die Rationalversammlung jene berühmte Erflärung ber Denschenrechte, welche an die Spite ber Constitution gestellt, ein Denkmal ber Aufklärung und humanität bilbet. In ber barauf folgenden Nacht fiel bas gange Feudal- und Lehensustem. Indeg brauchte die Berfammlung bei ben fortbauernden Spaltungen und Bartei. fampfen, bie fich in ihrem Schofe fundgaben, zwei volle Jahre, bis fie die Constitution gu Stande brachte, benn erft am 3. September 1791 mard fie vollendet und am 14. September von Ludwig XVI. beschworen. Sie garantirt die vollständigfte Gleichheit und die ausgedehntefte Freiheit aller Staatsburger, Freiheit ber Breffe, ber Religionsubung, bes öffentlichen Unterrichtee, ber Berfammlung und ber Betition. Gie verheißt unter anderm auch Unftalten, in benen bie unbeschaftigten Arbeiter Befchäftigung und Berbieuft finden follen. In Bezug auf die öffentliche Gewalt ftellt fie folgenden Grundfat auf: die Souveranitat ift einzig, untheilbar, unveräußerlich und unaufhebbar. Sie fteht ber Nation zu; feine Section bes Boltes, feine einzelne Berfon tann fich die Ausübung berfelben zueignen. Die Ration, von welcher allein alle Arten ber Bewalt aus. gehen, fann fie nur burch Uebertragung ausuben. Die frangofifche Constitution ift reprafentativ. 3hre Reprafentanten find das gefetgebende Corps und ber Ronig. Die gefetgebende, vollziehende und richterliche Bewalt find ftreng gefchieden. Die Nationalversammlung als gefetgebender Rorper bat ausschließlich bas Recht, bie Befete vorzuschlagen und zu becretiren. Der Ro. nig fann die gefetgebende Berfammlung blos einladen, einen Wegenstand in Berathung gu gieben. Der Ronig tann feine Buftimmung gu einem Gefet verweigern, aber wenn die zwei aufeinanderfolgenden Legislaturen bem Ronige basfelbe Decret in benfelben Husbruden werden vorgelegt haben, fo foll bafür gehalten werden, ber Ronig habe feine Buftimmung gegeben. Die Dationalversammlung hatte ferner bas ausschließliche Recht, bie öffentlichen Abgaben und die öffentliche Steuer feft-Bufegen, die Ratur, die Quote und die Ginhebungsart berfelben zu bestimmen, die Bertheilung unter bie Departements bes Reiches zu machen, über die Berwendung aller öffentlichen Ginfunfte zu machen und fich Rechenschaft bavon ablegen zu laffen. Der gefetgebende Rorper founte Rrieg becretiren, die Bertrage und Friedensichluffe ratificiren, die Errichtung und Aufhebung der Memter decretiren, Eitel, Stempel, Bemichte und Namen ber Mingen zu bestimmen und jährlich nach bem Borschlage bes Königs über bie Zahl ber Mannschaft und Schiffe entscheiden. Die Rationalverfammlung verfolgte vor dem hohen Nationalgerichte, beftehend aus Gliedern des Caffationsgerichtes und aus Beichworenen, Die verantwortlichen Minifter und vornehmiten Agenten ber vollziehenden Bewalt. Die Rationalversammlung hatte auf diefen Ginfluß und bas Uebergewicht über fie. Gur Unabhängigfeit ber Berichte, für Sicherung ber individuellen Freiheit gegen bie willfürliche Berhaftung und gegen bie Uebergriffe der Bolizei leiftete die Berfaffung die vollfte Gemahr. Bemerfenswerth ift noch ber Grundfat, ben die Berfafjung ale leitend aufftellte: "Die frangofifche Ration entfagt aller Unternehmung eines Rrieges, um Groberungen gu machen; fie wird nie ihre Urmeen gegen bie Greiheit eines Bolfes gebrauchen." Rach biefem wird je. hmen und Staatsausgaben in lofen übrig bleibt. bem flar, daß die Krone in den Schatten gestellt wurde; Für dieses Programm werden gegenwärtig die umfassendsten Erhebungen und Sthoten gemacht, weichen bei tieseingreisenden Beränderungen zu Grunde gelegt werden mussen, die der Ausgang des Krieges im Terristorialbesitze und in den Einnahmsquellen herbeigeführt heit zusommen ließ und alle Rechte und Gewalten auf hat; die Ergebnisse werden in den Borlagen zum nächtet, die Ergebnisse werden in den Borlagen zum nächtet Bestehrt übertrug, keiner langen Dauer. Bereits am ften Finanzgesetze ihren Ausdruck finden. Stelle der gefetgebenden Berfammlung, erflarte Frant. reich für eine Republik und sprach die ewige Abschaffung des Königthums aus. Nach der Blutscene am 21. Jänner und 31. Mai 1793 erhielt Frankreich am 24. Juni 1793 unter den Aufpicien Robespierre's feine zweite Conftitution, ein höchft unfertiges, für ben fchroff. ften Republicanismus berechnetes Bert, das mabrend eines Nachmittage in ber Localitat des Speifewirthes Deo feitig gemacht worben. Diefe Berfaffung, bie an

wolle. Die Gewalt, welche bis bahin ber National= convent ausgenbt hatte, ging auf ben fogenannten Wohlfahrteausschuß über, in welchem Robespierre und sein Unhang mit unbeschränkter Dictatur herrschte, bis bie Wefahr des Todes, die allen und jedem brohte, feine Untlage, feinen Sturg und feine Sinrichtung am 29ten Juli 1794 bewirkte.

Bum Aufstand in Sibirien.

Ueber bas leben ber verbannten Bolen in Oftfibirien geht bem "Czas" ein Schreiben von einem Galizianer du, der fo ungludlich mar, mahrend des letten polniichen Aufstandes in die ruffifche Gefangenschaft ju gerathen. Die Angaben bes Berbannten find allerdings bon ber Art, daß man fich kaum wundern darf, wenn die armen Exilirten aus Bergweiflung revoltiren und den Tod auf bem Schlachtfelde der teuflischen Tortur ihrer Beiniger vorziehen. Der Umftand, daß das Schrei. ben aus dem Irfutefer Gonvernement batirt, mo ber Aufstand ansgebrochen, veranlaßt uns zu beffen voll.

inhaltlicher Ueberfetzung:

"Geit meiner Unfunft in Alexandrowet," fchreibt ber Galizianer, "hielt man mich im ftrengften Gemahrfam und feiner ber Berbannten burfte fich auch nur einen Schritt aus ben Berpallifabirungen entfernen. Da ich nur auf vier Jahre verurtheilt worben, fo legte man mir nur das erfte Jahr die fchweren Urreftantenketten an; glücklicherweise trug ich feine Berletzungen an ben Fußen davon, obwohl die linke Geffel gerade auf eine noch nicht vernarbte Schufwunde zu liegen fam. Bum Lebensunterhalte und zur Beschaffung aller fonftigen Utenfilien hatten wir nur 10 Ropefen taglich gugemeffen. Unfere Rleiber waren ans Ruhhaar gewirft und fielen nach furgem Tragen in Feten vom Leibe. Da bie taiferlichen Fabriten in Alexandrowet ftille ftanden, fo beftand unfere Arbeit im Bolghaden, Biegel., Sand., Erde- und Rohlenführen und im Reinigen der faiferlichen Fabritegebaude. Endlich fortirte man une; Die lebenslänglich Berurtheilten blieben in Alexandrowst, während wir nach Siewiatowo (wo eben der Aufstand ausgebrochen ift) überführt wurden.

hier ging es une viel schlimmer, als in ben Dererhner Bergwerken. Die furchtbar robe Behandlung, hunger und Frost trieben uns gleich am erften Tage gu einem Bergweiflungeschritte, nachbem alle Bitten und Wegenvorstellungen fruchtlos geblieben. Wir traten energifcher auf und warfen bie Officiere aus unfern Barafen hinaus. Das bugten wir theuer. Mit nachten Banben mußten wir ben Bajonneten ber gugellofen Golba= tesca Widerstand leiften und waren ficherlich verloren gemefen, wenn nicht unfere fcon langere Beit in Giewiakowo gefangen gehaltenen Bruder aus den Ballifaben herausgeftromt maren und und infoferne gerettet hatten, als die Golbaten bas Morben ihrer wehrlofen Opfer einftellten. Balb war ein Rriegsgericht gufammengeftellt, bas ben Melteften unter une, ben Guteberrn Rarl Lechtansty aus Bolhynien, zu 80 Anutenhieben, zwei andere zu zwölfjährigem Kerfer, alle übrigen (74) Bu einjährigem Rettentragen verurtheilte. Best behanbelte man une wohl etwas beffer, obwohl wir nach wie vor drecklich hunger leiden mußten. Der Winter war überhaupt in Siewiatowo etwas Furchtbares; ben Tag über mußten wir in Balbern, die 35 Werft von unfern Cantonnemente lagen, auch mahrend ber grimmigften Ralte arbeiten. Die babei ausgestandenen Qualen vermag ich nicht zu ichildern.

Die Noth zwang une, Sohlen zu bauen, die wir im Winter bewohnten. Zwischen diefen Sohlen legten wir Stege an, die wir nach den Stragen von - Barschau benannten, wie denn überhaupt die ganze Anfiedlung nach bem Blane ber Sauptstadt unferes ungluckli. den Baterlandes angelegt wurde. Und boch gleicht bas Ganze einer Anfiedlung der Estimos in Grönland! Unfere feltenen Erholungen werden immer burch betrunkene

Officiere geftort.

Seit unferer letten Revolte in Siewiatowo haben bie Ruffen total ben Ropf verloren. Gie überwachen une viel schärfer, fortiren forgsam die Leute und trennen folche, die längere Zeit gemeinschaftlich arbeiteten. Bei Irfutet liegen etliche taufend Berbaunte. Die Ichwere Arbeit, der Mangel an Lebensmitteln, die grimmige Ralte hatten bald ben Musbruch bes Typhus gur Folge. Diejenigen, welche die Strapagen des letten Infurrectionsfrieges, die Martern ber Befangenschaft und überdauerten, erlagen gu Sunderten ber Epidemie! Wenn es mit uns nicht bald anders wird, fo weiß ich nicht, du welchen Schritten uns die Berzweiflung treiben wird."

an ben Biceadmiral v. Tegetth off richtete, lautet: "hauptquartier Gorg, 14. August 1866.

Die gestern vorgenommene Besichtigung ber Guer Sochgereicht Mir gur befonderen Befriedigung, einige Borte mobl-

3ch bie Flotte, Die bort einen weit überlegenen Wegner fo glanzend befiegte, in einem alle Erwartungen übertreffenben Buftanbe volltommenfter Schlagfertigfeit, Officiere und Mannichaft find fichtlich von vortrefflichem Beifte militarifder Disciplin und echter Ramerabichaft befeelt, burch bas lohnenbe Bewußtfein treu erfallter Pflicht gehoben und burch bie vollgiltig erprobte Leiftungsfähigkeit in Muth und Gelbftvertrauen gestählt. Moge bie taiferliche Marine burch bie wohlwollende Fürforge unferes allergnabigften Rriegsberrn, burch bie opferwillige Mitwirtung bes bantbaren Baterlandes in edlem Wetteifer und treuer Baffenbruderichaft mit ben Solbaten ber Landarmee einer iconen Butunft und jener rafden mächtigen Entwidlung entgegengeben, Die nicht nur erreichbar, fondern nothwendig ift, um Defterreichs Dacht und Sicherheit gur Gee gu mabren, bochwichtige national. ötonomifche Intereffen ber Monardie ju ichugen und gu forbern. Ihnen aber, Berr Bice-Abmiral, ber mit Ropf und Berg am rechten Gled bie ruhmlichen Rampfe ber Flotte ebenso thatfraftig und umfichtig vorzubereiten, als tlug und tapfer burchzuführen mußte, wird mit Recht fur alle Beiten ein ehrenvolles Blatt ber Erinnerung in ber Gefdicte uns ferer hoffnungsvollen Marine gewahrt bleiben. Empfangen Sie nochmals Meinen aufrichtigen Gludwunfch gu ben icho: nen Erfolgen Ihrer braven Escabre, feien Gie Meiner vollen Anerkennung und Sochachtung verfichert. Erzh. Albrecht m. p., Feldmarfchall."

- 28. Auguft. Die Bemeindevorstände und Barger ber Stadt und Enclave Sogenplot in Dahren haben aus ben Friedensverhandlungen Unlaß genommen , in einer befonderen allerunterthanigften Abreffe an Ge. Majeftat ben Raifer ihrer patriotifchen Freude über ihr nunmehr gefichertes Berbleiben bei Defterreich Ausbrud gu geben und bie Berficherungen ihrer Lohalitat gu erneuern. Ferner hat die Communal. vertretung von Dernis in Dalmatien aus Anlag bes glangenben Gieges ber ofterreichifchen Flotte bei Liffa eine Suldigunge . und Begludwunschungsabreffe an Ge. Dajeftat gerichtet. Wie wir nun vernehmen, haben Ge. Majeftat ber Raifer dieje Allerhöchfibenfelben unmittelbar jugetommenen beiben Abreffen mit Bobigefallen gur Renntniß gu nehmen und zugleich ben Berrn Staatsminifter gu beauftragen geruht, ben Abfendern biefer Abreffen die allerhöchfte dantende Unertennung ausgu-(Abdpst.) drücken.

Erieft, 28. Auguft. Die "Er. 3tg." veröffentlicht nachstehendes Schreiben, welches Ge. taiferl. Sobeit um - wie in officiofer Beife bisher verfündet worden ber Berr Ergherzog Albrecht an Ge. Excellenz Berrn Statthalter Freih. v. Rellereperg gerichtet :

Go gereicht Dir jum besonberen Bergnugen, Gurer Ercelleng mitzutheilen, mit welch' wahrem patriotifden Gifer und anerkennungewerther Opferwilligfeit die Stadt Gorg, fo wie alle Gemeinden ber Graficaft Gorg und Gradisca eine große Maffe Truppen aller Baffengattungen in ihren Mauern mit aller Bereitwilligfeit unterbrachten und fur beren beffere Subfisteng in jeder hinficht Gorge getragen haben. fann bemnach nicht umbin, vor Meiner Abreife aus bem gaftlichen Borg Meine vollfte Anertennung bes fonach von den Municipien sowohl als jedem Bewohner obiger Graf-Schaften erworbenen Berbienftes auszusprechen und biefür Meinen marmften Dant ju fagen. 3d erfuche Gure Ercelleng, ben betreffenben Bemeinden von Diefem Schreiben mit bem Beifugen gefälligft Renntniß geben gu wollen, baß es Mir eine angenehme Bflicht fein wird, Gr. Majeftat bem Raifer von der loyalen Saltung berfelben ben ehrfurchtsvollsten Bericht zu erstatten.

Erzh. Albrecht, FM. Görz, 15. August. - 29. Auguft. 3hre Majeftat bie Raiferin von Mexico tam heute gegen 1 Uhr Nachmittag an Bord des Londdampfers "Reptun" und begleitet vom Rriegsdampfer "Stadium" an und befuchte die in der Bucht von Muggia geanterte f. f. Escabre, welche im Flaggenschmude die hohe Frau mit ben Galven ber Befchute begrußte. 3hre Dajeftat fuhr fodann am Safen von Trieft vorüber, mahrend bie Beichute bes Saftelle die Ehrenfalven gaben, und langte nach 2 Uhr in Miramare an, mo Sochftdiefelbe von den Spigen der Civil- und Militarbehörden empfangen murbe.

Mus dem Mantuanifchen, 24. Auguft, wird ber "Berferv." gefdrieben: Geftern raumten bie Unfeden befdwerlichen Marich nach ben ruffischen Giefelbern Stellung wieder mit ungefahr 500 Mann und fast zwischen Italien und Defterreich eröffnen moge." (Mug. 3.) gleichzeitig wurde wieder die gange fruhere Grenglinie von balle Grazie bis gum Do von Abtheilungen öfterreichifder Goldaten und Gendarmen befett.

Desterreich. Ausland.
Bien. Der Erlaß, welchen der Herbeiter gen der preußischen Herrichaft treten hier bereits zu Tage. Die mit der Auflösung der Frankfurter Gelbstandigkeit und der Entfernung des Bundestages eingetretene und maffenhafte Auswanderung wohlhabenwohlgeboren unterfiebenden t. t. Escabre tonnte nicht ver- der oder doch wohlbestellter Danehaltungen macht fich feblen, ben vortheilhafteften Gindrud jurudzulaffen, und es jest in den Bocalblattern durch das reiche Ausgebot herrs die türfische Regierung bewogen gefunden, den Bela-Schaftlicher großer und elegant eingerichteter mittlerer gerung sauftand über Conftantinopel gu ber-

Benige Tage nach bem beroifchen Rampfe bei Liffa fand lebens gewohnt mar, der bemerkt überall beren Ginfchranfung und ben Mangel an Abfat in ben barauf berechneten Wefchaften, von benen bie größten monche Branchen fogar gang fallen laffen ober im Begriffe fteben, mit Burnctlaffung einer hiefigen Filiale nach anderen Blaten überzufiedeln. Die eleganten Equipagen find jest bereits felten und die auf Jahres-Abonnements 2c. berechneten Lohnfutscher - Stabliffemente fündigen ihre Luxuspferde und Wagen gum Berfaufe an.

wird "vom Lande" geschrieben: Die Nachrichten von bem glüdlichen Abichluß bes Friedens mit Breugen find allgemein mit Freude aufgenommen worben, und aller Orten vernimmt man die unzweibeutigfte Anerkennung der biplomatischen Thatigkeit, welche diefes wider Erwarten gunftige Ergebniß herbeiguführen mußte. "Bahlen wollen wir gerne", fo bort man namentlich unter bem Landvolf fprechen, "wenn wir nur württembergifch bleiben!" Der Renner der vaterlandischen Geschichte wird unwillfürlich an ben Abichluß des meftphälifchen Friebene (14. Oct. 1648) erinnert, bei beffen Abichluß der Uhnherr bes jetigen Tragers biefes Ramens, Johann Conrad v. Barnbüler, die gangliche Biederherftellung bes bamaligen Bergogthums trot aller entgegen. ftehenben Schwierigkeiten durchgefest hat, fo baß "auch nicht ein Bauernhof bem Saufe Bürttemberg abhanden fam." Rach biefer gludlich (?) übermundenen Frage barf bas Land mit Bertrauen ber weitern Entwidlung unferer politischen Berhältniffe entgegensehen.

Berlin, 24. Auguft. Ramhafte Mitglieder ber Commiffion wegen ber Unnegionsvorlage erinnern fich nicht, bag ber Ministerprafibent vorgeftern ge= fagt habe, wie einige Berichte melben, bie Stanbe ber vier annectirten Banber follten in einer gemeinfamen Berfammlung mit berathender Stimme gehört merben. Es icheint nur von eventueller Berathung ber Stanbe ober bon Rotabeln in ben einzelnen Sandern über beftimmte Bunfte eine Undeutung gegeben gu fein. Mus bem Befegentwurf, fo wie aus allen Rundgebungen bes Ministeriums geht ohnehin hervor, daß die Ginverlei-bung nach der Feststellung des Gefetes in Preugen in befinitiver Beife ohne weitere Befragung ber Gingel-

ftande erfolgen wird.

Bon der polnischen Grenze wird ber "A. A. Atg." gefdrieben: Die ruffifche Befatzung im Ronigreich Bolen ift gegenwärtig überall in Bewegung, aber nicht - fich zu einem großen Manover bei Powonsti zu concentriren, fondern um fich ben füblichen und öftlichen Grengen bes Landes mehr gu nahern und zu einem fampfbereiten Borgeben geruftet bagufteben. In Bolen will man nämlich zuverläffig wiffen, daß ein Chriftenaufstand im türfischen Gebiet jeden Angenblick erwartet werden burfe. Dan glaubt, daß ber Ausbruch in Gerbien erfolgen werde, und will wiffen, daß in ben beiben rumänifchen Fürstenthumern alles vorbereitet fei, um fich der Infurrection anzuschließen. Die Erhebung in Candia foll mit einer allgemeinen Confpiration im Zusammenhang ftehen. Dag Rugland bei einer folden Lage ber Dinge feinen muffigen Buschauer abgeben werbe, liegt auf der Band; es wird, wenn das Unternehmen gelingt, ben Löwenantheil für fich in Unfpruch nehmen.

Genua, 22. Auguft. Die an die Gutlaffung Lamarmora's gefnüpften Erwartungen anderweitiger Demiffionen beftätigen fich nicht. Allerdinge glaubten einige Minifter ber Stifette halber genothigt gu fein, ihre Entlaffung ebenfalle einzureichen; Ricafoli aber fand dies für unnöthig, da Lamarmora aus rein militarifden Beweggrunden feinen Entidlug gefaßt habe. Mur Jacini foll anscheinend ernftlicher auf feiner Entlaffung beharren , weil er , wie boshaft bemertt wurde, am meiften an feinem Bortefeuille hange. Diejenige Bartei endlich, welche von Cialdini's Oberbefehl eine nochmalige Eröffnung ber Feindseligkeiten ermartete, fieht jest wohl felbft ein, daß dies für Italien bereits gur innern und außern Unmöglichfeit geworden ift. "Der Friede," fagt die "Opinione," "wird in Italien nicht weniger lebhaft verlangt, ale in Defterreich und Breugen. Es ift dies eine Wahrheit, welche man vergeblich verbergen ober verdunteln murbe, ba fie fich von felbft mit rigen Borgoforte fammt ben Forts auf bem linten Ufer Evideng aufbrangt. Der gegenseitige Bunich nach Friebes Bo nachbem icon por einigen Tagen fammtliches ben icheint une jene Berhandlungen gu erleichtern, mit-Material und der Proviantvorrath meggeschafft worden telft beren man zu einem Bertrage tommen fann, ber waren, und zogen fich auf bas rechte Ufer bes Bo ben Weg zu freundschaftlichen biplomatifden und com-Burud. Rurg barauf befetten bie Defterreicher biefe merciellen Begiehungen ohne Groff und Diftrauen

Rom. Die Raumung bes Rirchenftaates von frangofifden Eruppen durfte, wie ber "Corr bell' Emilia" berichtet, bis gur Balfte bee October vollzogen fein. Der Abzug murbe im Gebiete bon Biterbo und in ber Comarca beginnen und die frangofifche Barnifon bafelbft durch die romifche, gegenwartig in Untibes befindliche Legion erfett merden. In Rom felbft marbe ein frangöfifches Regiment bis gur Balfte October verweilen.

- Die Ereigniffe im Gudoften von Europa nehmen immer mehr unfere Aufmerkfamkeit in Anfpruch. Angesichts ber fich fur bie Pforte immer bebrohlicher geftaltenden vielfeitigen nationalen Bewegungen hat fich verbienter Anerkennung an Sie, den tapferen Führer dieses Wohnungen erkennbar, welche keine Abmiether finden. hängen. Da sie sich am meisten burch das griechische Arosten Theiles der öfterreichischen Geestreiktrafte zu richten. Wer aber die frühere Eleganz des hiesigen Strafen- Clement bedroht glaubt, erhielt ein Theil der früher ben Befehl gum Marich nach Theffalien. - Um indeß melbete ber Latai bei Uebergabe biefer Genbung. die großen Ausgaben für die berfchiedenen Beeresbereit. ichaften beftreiten zu tonnen, werben Staatenoten, (Raime's) mit 3 mangecoure ausgegeben. Die zu Freudenberge eine Fohrenwurgel auffanden, welche bas emittirende Summe murbe noch nicht genau beziffert.

Ueber ben Stand ber Angelegenheiten auf ber Infel Candia wird ber "Debatte" Folgendes gemelbet: "Der Gouverneur von Candia, Somael Bafcha, hat an ber Spige von 20.000 Mann einen Streifzug burch bie Infel unternommen und erwartet bie bringenb verlang. ten Berftärfungen. Die griechifden Schutymächte, und wohl auch Defterreich, werden je ein Rriegeschiff nach bem Safen von Canea fenben. Ingwifden haben bie Rretenfer eine proviforifche Regierung gebildet, welche die Logreigung von der Turtei und Unichluß an Griechenland unter ber Lofung: Die Union ober ben Tob! proclamirte. Die griechische Regierung indeß ertheilte bem türfischen Gefandten in licht folgende tonigl. Cabinets. Ordre : "Sch bestimme an bem Athen (Photiades) die Zusicherung, daß fie fich in diefer Sache neutral verhalten werbe. Ginstweilen ift aber boch nicht verhindert worden, daß in Athen ein Aufruf berbreitet murde, welcher die Sellenen im allgemeinen burd, bag in ehrender Unertennung der von bemfelben und die Athener insbesondere bringend auffordert, die auf griechischen Boden geflüchteten ober noch flüchtenden tretenfifden Bruder gaftlich aufzunehmen und in jeder Beife zu unterstüten. Höchft mahrscheinlich hat bei Brangel" fuhren foll; und habe bemgemäß verfügt. Berlin bem Aufftande Kalergis, felbst Kretenfer, feine Hand ben 15. August 1866. (gez.:) Bilbelm." im Spiele."

Dew-Mort, 24. August. Dach bem Berichte gu fchliegen, ben die mit ber Jufpection ber Freigelaffenen. Bureaux betrauten Generale Steedman und Fullerton fich ju ber Beit am Gelliot-Fluffe, wo einige Tage geraftet nach ihrer Rudfehr aus bem Guben erftattet haben, ift die jetige Lage ber Schwarzen unter ber Aufficht bee Bureau's wenig beffer ale ihre frühere in ber Gflaverei. Ueber bas vom Bureau burchgeführte Spftem ber Dienft- neuen Afteroiben entbedt, bem er ben Ramen "Silvia" vertrage urtheilen die Inspectoren, wie folgt: "Dasfelbe ift einfach Stlaverei in einer anbern Form. 3ft's ein Unterschied für ben Reger, ob er um 5 Dollar ober um 5000, an 30 herren auf je ein Jahr ober an einen abermals ein neuer Afteroid, ber 89., entbedt. auf 30 Jahre vertauft wird? Unfreiwillige Rnechtschaft - 3m Janner 1861 bestand bie ameritanische bleibt es immer und Lincoln's Emancipationsproclamation ift rein illuforifch gemacht. Wenn der Freigelaffene feine Arbeit verläßt, um beffern Sohn gu fuchen, wird er ale Bagabund festgenommen und in Retten zur Arbeit gezwungen. Berläßt er einmal bie Pflanzung, um einen Freund gu befuchen, fo ift dies ein Bergeben, das mit 50 Doll. abzubugen ift. Beigert er fich zu arbeiten, fo wird er von ber Polizei des Bureau's in Berhaft genommen und fur wenige Dollar an ben nachften beften Bflanger verfauft. Das einzige Mittel gegen Bertrags. bruch eines Weißen ift bie Schabenerfattlage, und wir vermögen nicht einzusehen, warum es bei ben Schwarzen andere fein foll. Der Freigelaffene hat nichte gu bertaufen außer feiner Arbeit, und es follte ibm freifteben, ben höchstmöglichen Breis bafür nachzusuchen. 3ft er mirflich ein freier Dann, fo fann es auch meder gerecht, noch gefetlich fein, fich eine Antoritat über ihn angumagen, und dem Beamten des Bureau's bies ebenfowenig , ale bem Pflanger erlaubt fein." Weiter weist ber Bericht nach, daß Reger, die nicht unter dem Contractinftem des Bureau's arbeiten, in der Regel das Dreioder Bierfache verdienen und daß die Pflanger den let. teren fogar immer ben Borgug geben. - Gin Telegramm aus Memphis meldet, bag in Belena (Arcanfas) ein Infanterieregiment von Farbigen revoltirt und fich ber Stadt bemächtigt habe. Die Bürger flüchteten in größter Ungft. -- Bu ben letten Beichluffen bes Congreffes ge. horte eine Refolution beider Banfer, worin die Regie. rung aufgefordert wird, um eine volle Bertretung ber Erzeugniffe aller Staaten auf ber Parifer Ausstellung gu fichern, benen, welche biefelbe befdicen, Bramien gu gemähren.

Tagesneuigkeiten.

- Bon Gr. Majeftat bem Ronig bon Cachfen ergablt ein Wiener Correspondent ber "Bobemia" folgenden leutseligen Bug: Jungft erschien ber Ronig in Buttelborf und hielt vor einem Saufe, beffen Befiger 6 verwundete fachfifde Golbaten in unentgeltliche Berpflegung genommen batte, ein gang ichlichter Raufmann aus ber Borftabt, bem aber das Los der fremden Rrieger zu Perzen ging. Der Ronig frug nach bem Manne; ftatt feiner erschien Die Frau mit bem Bemerten, bag biefer in Geschäften abwesend fei. "Er: lauben Sie mir, ibn gu erwarten ?" frug ber Ronig und gab fich ber Frau gu erfennen, Die nicht wenig überrascht war. Der Konig ließ fich von ihr in ben Garten führen und nahm in einer Laube Blat. "Saben Gie auch Rinder?" frug ber Monard. "Ja, ein Mabchen," lautete bie Unt: wort. "Bitte, zeigen Gie es mir." Das Rind tam, ber Konig nahm es auf ben Schof und wußte es fo gutraulich gu machen, baß es feine Fragen beantwortete. "Rannft Du icon ichreiben?" Das Rind verneinte. "Dann will ich es Dir lebren." Mit Diefen Borten nahm ber Ronig feine Schreibtafel und brudte bem Rind ben Bleiftift ins Sands den, führte biefes und ließ es feinen Ramen "Bertha" in bas Tafdenbuch einfrigeln. "Go, bas bewahre ich als Inbenten," bemertte er lachelnb und berließ balb barauf bas Saus. Um nachften Tage ericbien ein toniglicher Leiblatai mit einer Riefenschachtel voll Spielmaaren, auf ber von bes Ronigs Sand gefdrieben fland: "Für Die liebe fleine Ber-

gegen die Balachei bei Ruftichut concentrirten Urmee | tha." - "Re icheene Empfehlung vom herrn Reenich" -

- Aus Tigring wird ber "Klagenfurter Beitung" berichtet, bag mehrere herren aus ber Stadt unlängst am getreue Facfimile bes am Rreuze fterbenden Chriftus in einem Stude reprafentirt. Die Fohrenwurgel murbe forgiam losgelost, man ließ ein Rreug bagu machen, und bas intereffante Naturipiel befindet fich bereits gefirnift im Befige bes Serrn Bleischhauers Bolbitid.

- Die "Baier. Btg." melbet, baß bem Feldmarichall Bringen Carl von Baiern bas Großtreug bes Militarverbienft: Ordens verliehen worden, ferner bag ber Ronig gum Unbenten an ben eben jum Abichluß gelangten Feldzug ein Armeebentzeichen zu gründen geruht bat, welches alle biejes nigen erhalten follen, "welche ben Feldzug mitgemacht, b. i. an ben Gefahren und Strapagen Theil genommen haben."

- Das preußische "Militar : Wochenblatt" veröffent: beutigen Tage, an welchem ber Chef bes oftpreußischen Curaffierregiments Rr. 3, General : Felomaricall Graf von 2Brangel, eine Tojabrige Dienstzeit gurudgelegt bat, biemabrent biefes langen Beitraumes bem Baterlande geleifteten treuen und erfolgreichen Dienfte bas Regiment fortan ben Ramen "Oftpreußisches Caraffier-Regiment Rr. 3, Graf

- Bon ber Expedition gur Auffuchung ber Spuren Leich barbts in Auftralien find Rachrichten bis jum 30. Marg reichend eingetroffen. Die Erpedition befand werben follte, um bann weiter in bas Innere in weftlicher

Richtung borgubringen. - herr Pogfon in Mabras bat am 16. Mai einen gab. - 21m 6. August murbe auf ber neu eingerichteten Sternwarte gu Longchamp im füblichen Frantreich, Die von Leverrier errichtet wurde und von Stephan geleitet wird,

- 3m Janner 1861 beftand bie ameritanifche Flotte aus nicht mehr als 68 Schiffen. Wenn alle in Bau begriffenen Schiffe fertig find, wird fie jest allein 75 Monitors, bagu 401 Schrauben. ober Schaufelbampfer und 112 Segelichiffe mit gufammen 4443 Ranonen baben. Das mit wird fie ben europäischen Marinen völlig gewachsen fein.

Docales.

- Die 3. und 4. Compagnie ber trainischen Landesichuben rudten geftern um 6 Uhr Morgens mit Bolg. von bier in ihre neue Cantonirung bei Flodnig in Oberfrain ab und murben von ber Mufit bes t. t. Artillerie-Regiments Rr. 7 und vielen Bewohnern ber Stadt por bie Linie begleitet, wo fich bie 3. Compagnie (Hauptmann v. Rena) trennte und gegen Rrainburg, Die 4. Compagnie (Sauptmann Schollmaper) aber gegen Tichernutich und St. Martin uns ter bem Großtablenberg ben Marich nahm. In St. Martin bielt lettere mit iconen Blumenftraußen auf ben Suten, mit benen fie von einigen Freunden ber Compagnie in Laibach gefcmudt wurden, turge Raft, und als fie fich gur Fortfegung bes Mariches anschidte und vor Die icone Bfartirche von St. Martin tam, trat ber bodwurbige Berr Bfarrer im vollen Ornate und mit angemeffener Uffifteng mit bem hochwurdigften vor bas Gottesbaus, bielt eine furge, rub. rende Rede an die Freiwilligen, mobei die Augen ber berbeigetommenen Dorfbewohner feucht murben ; bierauf ertheilte er ben Inienden Landesichugen ben b. Gegen und rief ihnen er ben Inienden Landesschüßen ben b. Gegen und rief ihnen Mudolfswerth, 28. August. Die Durchschuitts=Preise bann ein lautes Zivio zu, welches die Schüben breimal er. nellten sich auf bem heutigen Martte, wie folgt: widerten und fobann wohlgemuth ihren Marich fortfetten, begleitet von einem weithin ichallenden Zivio ber Burudges bliebenen.

Berichtigung. Im gestrigen Berichte über die Sitzung bes Musealvereins wurde unter den nen beigetretenen Mitgliedern herr Dberamts birector Dr. D. Costa aus Bersehen irrthumlich als "Obereinnehmer" aufgesührt,

(Literatur.) "Der Tag von Liffa" betitelt fich ein episch-lprifches Gebicht, bas foeben im Berlage ber Buchdruderei bes ofterreichischen Lloyd in Trieft erschienen ift. Der Berfaffer, &. Wenebitter, Marinehauptmann in Benebig, ein Landsmann bes gefeierten Tegetthof, bat in biefem Bedichte, bas in brei Abtheilungen gerfallt : Unruden ber italienischen Flotte gegen Liffa - bas Ericeinen ber ofterreicischen Flotte - Geetampf und Sieg - in ichwungvoller Sprache ben für bie öfterreichische Geschichte bentwurdigen Tag befungen. Rraftvoll im Musbrude, treffend in ber Beichnung poetifcher Bilber und geschidt in ber Benugung ber Situation (Comobore Beg ift fiegesgewiß, benn feine Schlachtgenoffen find "Radegty" und "Novara" - ber tubne helbengreis und feines Gieges nimmer verweltendes Lorbeerreis! - ber "Raifer" wirft fich ber feinblichen Schaar entgegen und nimmt ben Rampf für "Clifabeth" auf) empfiehtt fic bas Buchlein, bas in eleganter Ausstattung erschienen ift, schor bieburch bem Bublicum aufs befte, auch wenn mit ber Gbi rung nicht zugleich ein menschenfreundlicher patriotischer Zwec verbunden mare. Der Reinertrag wird nämlich ben Ber wundeten fo wie ben Bitwen und Baifen ber gefallener Geeleute zugewendet. Das Bachlein toftet nur 40 fr. unt ift burch ben patriotifden Silfsverein in Trieft, fo wie in Bege bes Buchhandels zu beziehen.

Ueuefte Nachrichten und Telegramme.

München, 28. August. Rach bem baierifche preußischen Friedensvertrag find die noch auf baierifdem Gebiet ftebenden furheffischen und naffauiichen Truppen baldmöglichft in ihre Beimatebegirte gurudgudirigiren. - Die Bahl ber von Baiern an Bren-Ben abzutretenden Ginwohner beträgt 33.900. - Der Friedensvertrag nimmt bezüglich ber Enticheibung über die Eigenthumsanfpruche Prengens auf die Bemalbe, welche früher der Duffeldorfer Galerie angehört haben, ein Schiedsgericht in Ausficht. Baiern wird hiefur drei beutiche Appellationegerichte bezeichnen, wovon Breu-Ben eines beftimmen wirb. - Die Abgeordnetenfammer mabite heute ben Freiherrn v. Pfetten, Mitglied des Centrume, mit 64 Stimmen gu ihrem zweiten Brafi-

Minchen, 28. Anguft. In der geftrigen Gigung der Abgeordnetenfammer murbe ein Befegentmurf, betreffend die Befchaffung von 30 Millionen burch eine Unleihe auf gewöhnlichem Wege, eventuell burch ein mit 5 Bercent verzineliches Steueranleben, gur Detfung ber Rriegefoftenentichabigung und ein Befegentwurf über die Ausgabe von 15 Millionen Gulben unverginelichen Papiergelbes vorgelegt.

Berlin, 27. Auguft. (D. Fr. Br.) 3u der Fries beneverhandlung mit Gach fen beansprucht Breugen, daß die fachfische Armee bem Konige von Preugen ben Fahnen . Gib leifte und die llebergabe ber fachfifchen Festungswerke an prengische Commandos behufs Ausbaues. - Für bie handelspolitifche Beftaltung befteht ber Blan, ben Bollverein auf ben norbbeutschen Bund gu beschränfen, aber einen allgemeinen beutschen handelsbund zu schließen, in welchen Guddeutsch. land aufgenommen wird und bem fich Defterreich even-

Floreng, 28. Muguft. Es ift ber Befehl ertheilt worben, die Soldaten der zweiten Rategorie aus ber Claffe von 1855 zu beurlauben. Die "Unita italiana" veröffentlicht ein Schreiben Diaggini's, in welchem er die Unnahme einer Umneftie guructweist.

tuell anschließen fann.

Telegraphische Wechselcourse vom 29. Angust. 5perc. Metalliques 64.30. — 5perc. National Ansehen 69.25. — Bankactien 730. — Creditactien 157.30. — 1860er Staatsanlehen 79.85. — Silber 128.75. — London 130.60. — K. f. Ducaten 6.17.

Geschäfts-Beitung.

Laibach, 29. August Auf bem heutigen Martte find er-schienen: 8 Wagen mit Hen und Stroh (hen 47 Ctr. 95 Pfb., Stroh 42 Ctr. 49 Pfd.), 43 Wagen und 7 Schiffe (45 Klafter)

THE PARTY AND PERSONS	Witt Wigg	SHAMMAN HARMAN	Ditt Digg
reliering some dim	ft. fr. ft. fr.		fl. fr. ft. fr.
Weigen pr. Megen	475!	Butter pr. Bfund	- 50
Korn "	3 35	Eier pr. Stud	- 2
Gerste "	2 66	Milch pr. Maß	- 10
Safer "	170	Rindfleifch pr. Bfb.	- 18
Halbfrucht "		Ralbfleisch "	- 24
Beiden "		Schweinefleisch "	- 24
Hirse "	290	Schöpfenfleisch "	- 12
Rufuruty "		Hähndel pr. Stild	- 25
Erdäpfel "	150	Tauben "	- 12
Linsen "	5 50	Ben pr. Bentner	110
Erbfen "	540 -	Stroh "	- 60
Fifolen "	6	Holz, hart., pr. Alft.	- 7 -
Rindsschmalz Pfd.	-54	- weiches, "	5-
Schweineschmalz "	-45	Wein, rother, pr.	les laden
Speck, frisch, "	- 36	Eimer	13 -
- geräuchert "	-40	- weißer - "	14

THE RESERVE AND ADDRESS OF THE PARTY OF THE	ft.	řr.	THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE OWNER.	fí.	řr.
Beigen pr. Meten	4	-	Butter pr. Bfund .	1	48
Rorn "	3	20	Gier pr. Stiid	1	14
Gerste "	2	30	Milch pr. Maß .	12	12
Hafer "	1	30	Rindfleifch pr. Bfd.	-	18
Halbfrucht "	3	30	Ralbfleisch "	-	24
Beiden "	3	-	Schweinefleisch "	-	20
Hirse "	2	40	Schöpsenfleisch "	1	16
Rufurut "	3	10	Sahnbel pr. Stud	-	25
Erdäpfel "		-	Tanben "	44	-
Linfen "	8	96	Beu pr. Bentner .	2	51)
Erbien . "	8	96	Stroh "	1	20
Kifolen "	111	52	Bolg, bartes, pr. Rift.	6	20
Rindeschmalz pr. Bfb.	1-	45	- weiches, "	-	14
Schweineschmalz "	-	45	Bein, rother, pr. Gimer	8	-
Sped, frifd, "	-	-10	- weißer "	9	-
Sped, geräuchert, Bib.		40	A COLUMN TO STATE OF THE STATE		1000

Briefkasten der Redaction.

"Ein Arzt" in Laibach: Ihrem "Eingesendet," bestressen die Absperrung des Laibachsinses, können wir keinen Kaum geben, da anonhme Zusendungen nicht ausgenommen werden. Bir sind übrigens in der Lage, zu versichern, daß die dermalige Schließung der Schlenßen nur behufs Ermöglichung der vollsständigen Bollendung des Absperrwerkes erfolgte und darnach die Schleußen fofort wieder geöffnet werden follen.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Muguft	Zeit ber Beobachtung	Barometerftanb in Pariser Linien auson. reduciri	Lufttemperatur nach Reanmur	Binb	Unfict bes himmele	Niebericklag binnen 24 St. in Parifer Linien
29.	6 U. Mg.	324.56 324.47	+10.8 +15.3 +11.8	windstill windstill windstill	größth. bew. triibe	4.64 Regert

Worfenzug aus SW. Gegen Mittag Regen. Nachm. trübe. Abends ausgiebiger Regen. Blitze in W. und SW. Berantwortlicher Rebactenr: Ignag b. Rleinmayr.